

8. Inwieweit werden beim Verkaufe schwimmender Ware durch die Klausel telle quelle auch Beschädigungen der Ware dergestalt gedeckt, daß der Käufer den Empfang nicht ablehnen darf?

I. Civilsenat. Urth. v. 4. Dezember 1886 i. C. W. & Co. (Bekl.) w. W. (Kl.) Rep. I. 336/86.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hat vom Kläger eine zur Zeit des Abschlusses schwimmende Ware (34 Rollen Valdivialeder ex Steamer Uarda) mit der Klausel telle quelle frei von Seewasserbeschädigung gekauft, jedoch nach der Ankunft der Ware in Hamburg die Empfangnahme geweigert. Sie ist in beiden Vorinstanzen klaggemäß zur Empfangnahme und Bezahlung verurteilt, in der zweiten Instanz jedoch nur für den Fall, daß Kläger sich durch Leistung des erkannten Eides von dem Vorwurfe einer auch der Klausel telle quelle gegenüber unzulässigen Verschweigung ihm bekannt gewesener Fehler reinigt. Dieser Eid steht nicht mehr in Frage. Es handelt sich jetzt nur darum, ob die Beklagte die Empfangnahme deshalb weigern darf, weil das fragliche Leder nach der Behauptung der Beklagten erheblich beschädigt bezw. im Gerbeprozesse verdorben ist.

Das Reichsgericht hat die Revision, mit welcher Abweisung der Klage gefordert wird, zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Klausel *telle quelle*, welche namentlich beim Verkaufe von Waren, welche unterwegs sind, über deren Sorte oder Güte der inländische Verkäufer selbst noch keine zuverlässigen Nachrichten hat, deren Verkauf er aber der Konjunkturen halber nicht bis zum Eingange solcher zuverlässigen Nachrichten aufschieben will, auch in Hamburg üblich geworden ist, hat die Bedeutung, daß die gesetzliche Bestimmung im Art. 335 H.G.B. zu Gunsten des Verkäufers dahin abgeändert wird, daß derselbe, unbeschadet besonderer Vertragsstipulationen über Sorte und Qualität der Ware, welche in Kraft bleiben, auch die schlechteste Qualität oder Sorte liefern darf, mit der Beschränkung jedoch, daß die Ware als ordentliches Kaufmannsgut (*marchandise loyale et marchande*) verladen sein muß. Die Ware darf ferner, der Regel nach, nicht beschädigt, verdorben oder ungesund sein; eine Ware, welche beschädigt, verdorben oder ungesund verladen ist, braucht der Käufer der Regel nach, auch wenn mit der Klausel *telle quelle* kontrahiert ist, nicht abzunehmen. Von dieser Regel wird aber, wo eine bezügliche lokale Usanz sich gebildet hat, eine Ausnahme des Inhaltes aufgestellt, daß bei bestimmten Waren, in bezug auf welche eine solche Usanz sich gebildet hat, einige Beschädigung, bezw. einiger Verderb wie ein Qualitätsmangel, als durch die Klausel *telle quelle* dergestalt gedeckt angesehen wird, daß der Käufer wegen einer solchen weniger bedeutenden Beschädigung bezw. Verdorbenheit die Empfangnahme nicht ablehnen darf. Die Grenze zwischen einer bedeutenden, also trotz der Klausel die Empfangbarkeit ausschließenden und einer minder bedeutenden usanzmäßig gleich einem Qualitätsmangel durch die Klausel gedeckten, also die Empfangbarkeit nicht ausschließenden Beschädigung bezw. Verdorbenheit wird sich nur konkret je nach der Auffassung des betreffenden Branchen angehörenden Handelsstandes des in Frage stehenden Ortes und bezw. nach der Natur der Ware, um welche es sich handelt, ziehen lassen. Daß nun in Hamburg sich eine Auffassung des betreffenden Handelsstandes dahin festgestellt hat, daß gerade beim Verkaufe importierten Leders der hier fraglichen Art eine minder bedeutende Beschädigung oder Verdorbenheit durch die Klausel *telle quelle* ebenso gedeckt wird, wie eine schlechtere Sorte von Leder, das ist nach den in

der vorliegenden Sache und in früheren Sachen von den hamburgischen Gerichten erlassenen Urteilen nicht zu bezweifeln, und es fragt sich nur, ob die Beschädigung und bezw. Verdorbenheit desjenigen Leders, um welches es sich im vorliegenden Prozesse handelt, zu den minder bedeutenden in dem angegebenen Sinne zu rechnen ist. Die beiden Vorinstanzen wollen die von der Beklagten gerügten Beschädigungen überhaupt nicht zu den Beschädigungen rechnen, welche, wenn sie auch zu den bedeutenderen gehörten, der Klausel telle quelle gegenüber von der Beklagten zum Zwecke der Ablehnung des Empfanges geltend gemacht werden könnten, weil nicht das fertige Fabrikat Leder, sondern schon der Rohstoff, aus welchem das Leder fabriziert worden, sei es beim Abziehen der Haut oder im Gerbungsprozesse, beschädigt sei. Die Vorinstanzen wollen der Klausel gegenüber überhaupt nur solche Beschädigungen berücksichtigen, welche dem schon fertig fabrizierten Leder beigebracht sind. Diese Unterscheidung entbehrt aber eines haltbaren Grundes; das Leder ist als beschädigt bezw. verdorben in dem hier fraglichen Sinne anzusehen, auch wenn die Beschädigung, bezw. der Verderb bereits den Rohstoff betroffen hat und die Folgen davon an dem fertig fabrizierten Leder fortbestehen. Der erste Angriff der Revisionsklägerin ist daher begründet, und es fragt sich nur noch um die größere oder geringere Bedeutendheit der Beschädigung, bezw. des Verderbes der Leder." (Das Ergebnis des Sachverständigenbeweises im einzelnen wird übergangen, und nur noch folgender Schluß der Urteilsgründe mitgeteilt.)

... „Der Experte G. hat erklärt, daß er seine verschiedenen Lederqualitäten als prima, secunda, tertia und als Ausschuß verkaufe. Wenn auch der Ausschuß nicht mehr als eine geringste Qualität der Gattung Baldivialeder, welche den Gegenstand des von den Parteien abgeschlossenen Kaufgeschäftes bildet, überhaupt nicht mehr als ordentliches Kaufmannsgut angesehen werden kann, wemgleich sich auch dazu noch Käufer finden mögen, so kann doch darüber kein Zweifel sein, daß die Qualität tertia noch ebensogut, wie die Qualitäten prima und secunda, unter den Gattungsbegriff Baldivialeder fällt, mag es auch die geringste Qualität dieser Gattung sein. Die Beklagte mußte daher mit Rücksicht auf die Klausel telle quelle auch diese geringste Sorte empfangen. Nun haben aber auf die Frage des klägerischen Anwaltes, ob die Ware lieferbar sein würde, wenn sie als Ware schlechtester Qualität verkauft

wäre, alle drei Sachverständige übereinstimmend geantwortet: wenn die Ware als *tertia* verkauft wäre, müßte sie acceptiert werden; G. hat noch hinzugefügt: vielleicht müßte sie auch acceptiert werden, wenn sie als *secunda* verkauft wäre; Ware von dieser geringen Qualität würde in Hamburg am Markte angeboten, nur unter *prima* Marke dürfe Ware, wie die vorliegende, nicht gehen. Hierin ist mit Rücksicht darauf, daß die Qualität im engeren Sinne, die Sorte der Ware, von der Beklagten nicht beanstandet war, sondern nur die Beschädigung, der Verderb der Ware, also deren Beschaffenheit im Gegensatz zur Qualität der Grund ist, aus welchem die Beklagte den Empfang ablehnt, der Ausspruch der Sachverständigen zu finden, daß die an der Ware konstatierten Beschädigungen nicht von der Bedeutung seien, daß dadurch deren Empfangbarkeit, deren Eigenschaft als Kaufmannsgut ausgeschlossen werde, daß dieselbe vielmehr nur von solcher geringeren Bedeutung seien, daß sie durch die Klausel *telle quelle* ebenso wie die *tertia*-Qualität der Ware gedeckt werde. In diesem Sinne hat auch der Berufungsrichter die konstatierten Beschädigungen als nicht geeignet, die Weigerung der Empfangnahme zu motivieren, erklärt, und . . . ein Rechtsirrtum ist in diesem Entscheidungsgrunde jedenfalls nicht zu finden.“ . . .